

# **BGer 2C 463/2016 vom 26. März 2018**

Bundesgericht, 2018-03-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_463\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_463_2016)

FR: TF 2C 463/2016 du 26 mars 2018

IT: TF 2C 463/2016 del 26 marzo 2018

## **Regeste**

Direkte Bundessteuer 2003 (Privatentnahme) | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerdeführer haben frist- ( Art. 100 Abs. 1 BGG ) und formgerecht ( Art. 42 BGG ) eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht. Sie richtet sich gegen einen Endentscheid ( Art. 90 BGG ) einer letzten kantonalen Instanz auf dem Gebiet der direkten Bundessteuern. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist zulässig ( Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG ). Sie beschränkt sich auf die direkte Bundessteuer der Steuerperiode 2003 und erfasst die nach Steuerhoheit und Verfahren davon zu differenzierenden (vgl. BGE 135 II 260 E. 1.3.1 S. 262) direkten Kantons- und Gemeindesteuern derselben Steuerperiode nicht.

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführer, die am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen haben und mit ihren Anträgen unterlegen sind, sind zur Anfechtung des vorinstanzlichen Urteils bei Bundesgericht legitimiert ( Art. 89 Abs. 1 BGG ). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.3**

Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und Art. 96 BGG geltend gemacht werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Vorbringen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280 mit Hinweis). Die Verletzung von Grundrechten sowie von kantonalem und interkantonaalem Recht untersucht es in jedem Fall nur insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 139 I 229 E. 2.2 S. 232; 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254).

### **E. 1.4**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zu Grunde ( Art. 105 Abs. 1, Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG ), es sei denn, dieser sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG ( Art. 105 Abs. 2 BGG ). Die dem Bundesgericht durch Art. 105 Abs. 2 BGG eingeräumte Befugnis, die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz zu berichtigen oder zu ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung von Art. 95 BGG beruht, entbindet die Beschwerdeführer nicht von ihrer Rüge- und Substanziierungspflicht ( BGE

133 IV 286 E. 6.2 S. 288). Die betroffene Person muss rechtsgenügend dartun, dass und inwiefern der festgestellte Sachverhalt in diesem Sinne mangelhaft erscheint und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 42 Abs. 2 bzw. mit Art. 9 BV und Art. 106 Abs. 2 BGG ); rein appellatorische Kritik an der Sachverhaltsermittlung und an der Beweiswürdigung genügt den Begründungs- bzw. Rügeanforderungen nicht (vgl. BGE 139 II 404 E. 10.1 S. 445 mit Hinweisen). Obwohl nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt, beruht auch eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung auf einer Rechtsverletzung. Was rechtserheblich ist, bestimmt das materielle Recht. Eine in Verkennung der Rechtserheblichkeit unvollständige Erstellung der für die rechtliche Beurteilung massgeblichen Tatsachen stellt demzufolge eine Verletzung materiellen Rechts dar ( BGE 136 II 65 E. 1.4 S. 68, 135 II 145 E. 8.2 S. 153; 134 V 53 E. 4.3 S. 62; YVES DONZALLAZ, Loi sur le Tribunal fédéral, Commentaire, 2008, N. 3759 zu Art. 97 BGG , N. 4468 zu Art. 112 BGG ).

## **E. 2**

Der steuerbare Tatbestand in Form einer Liquidation eines Teils des Geschäftsvermögens eines Landwirtschaftsbetriebs und dessen Überführung in das Privatvermögen wurde gestützt auf die in diesem Punkt unbestritten gebliebene vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung in der Steuerperiode 2003 erfüllt. Der grundsätzlich steuerbare Liquidationsüberschuss (Art. 20 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11]) wurde jedoch erst am 30. August 2013 veranlagt. Damit stellte sich offensichtlich die von Amtes wegen zu prüfende ( BGE 133 II 366 E. 3.3 S. 368) Rechtsfrage, ob im Zeitpunkt der Veranlagung nicht bereits die Veranlagungsverjährung ( Art. 120 Abs. 1 DBG ) eingetreten sei. In zulässiger Ergänzung des unvollständig festgestellten rechtserheblichen Sachverhalts von Amtes wegen ( Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. oben, E. 1.4) ist davon auszugehen, dass das kantonale Steueramt den Lauf der Veranlagungsverjährung mit Schreiben vom 21. Oktober 2008, welches sich ausdrücklich auf die direkte Bundessteuer 2003 bezieht und auf die Geltendmachung des Steueranspruchs gerichtet war ( Art. 120 Abs. 3 lit. a DBG ; BGE 126 II 1 E. 2/f S. 4 f.), unterbrochen hat. Das Schreiben wurde nachweislich eingeschrieben versandt und kann entgegen der unsubstantiierten Bestreitung durch die Beschwerdeführer aufgrund der allgemeinen Lebenserwartung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als zugestellt gelten. Die Steuerforderung war am 30. August 2013 noch nicht verjährt.

## **E. 3**

Die Vorinstanz geht davon aus, im Jahre 2003 seien die streitbetroffenen Grundstücke vom Geschäfts- ins Privatvermögen überführt worden. Umstritten sei nur, ob es sich dabei um landwirtschaftliche Grundstücke gehandelt habe, so dass die privilegierte Besteuerung ( Art. 18 Abs. 4 DBG ) zur Anwendung käme (was die Vorinstanz verneinte). Soweit die Beschwerdeführer vor Bundesgericht vorzutragen scheinen, die Überführung ins Privatvermögen sei bereits früher erfolgt, ist dies unsubstantiiert und widerspricht dem, was sie selber im kantonalen Verfahren vertreten haben. Streitig und zu prüfen ist nur, ob es sich dabei um landwirtschaftliche Grundstücke handelte. Die Beschwerdeführer rügen, das Kaufobjekt habe den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb umfasst, welcher zuvor dem Käufer (dem Sohn) verpachtet worden sei. Im Urteil der Vorinstanz seien zahlreiche Fehlbeurteilungen vorhanden: Wäre der Landwirtschaftsbetrieb in Anwendung der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer als Geschäftsvermögen zu qualifizieren gewesen, so hätte die Parzelle "E. \_\_\_\_\_" als land- und forstwirtschaftliches Grundstück

gelten müssen. Die Parzelle "F. \_\_\_\_\_" sei, übereinstimmend mit dem Urteil 2C\_708/2010, einer Nutzungsänderung zugeführt und ab dem Jahr 2006 überbaut worden, weshalb eine Abrechnung im Sinne dieses Urteils hätte erfolgen müssen. Schwerwiegend sei, dass sämtliche Vorinstanzen die vor der Hofübergabe erfolgte Entlassung der Grundstücke aus der Pfandhaft missachtet hätten.

### **E. 3.1**

Vorab festzuhalten ist, dass die Steuerfaktoren das Grundstück "F. \_\_\_\_\_" betreffend nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens sind. Das Spezialverwaltungsgericht hatte in seinem Urteil vom 24. September 2016 (E. 4) die Eingabe der Beschwerdeführer vom 29. Mai 2015 als Teilabstandserklärung (zum Begriff vgl. MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar zum Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern [VRG/BE], 1997, N. 6 zu Art. 39 VRG/BE) qualifiziert und das Verfahren in diesem Umfang abgeschrieben, was die Beschwerdeführer in ihrem Rechtsmittel an das vorinstanzliche Verwaltungsgericht nicht beanstandet haben. Entsprechend ging das vorinstanzliche Verwaltungsgericht davon aus, dass die Steuerfaktoren das Grundstück "F. \_\_\_\_\_" betreffend im vorinstanzlichen Verfahren nicht mehr strittig seien (angefochtenes Urteil, E. II/1 S. 5). Die Steuerfaktoren dieses Grundstück betreffend waren somit nicht Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens und können, angesichts der fehlenden Möglichkeit, den Streitgegenstand auszuweiten, auch nicht Verfahrensgegenstand des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens sein ( BGE 136 II 165 E. 5 S. 174; Urteile 2C\_961/2013 vom 29. April 2014 E. 3.3; 2C\_930/2012 vom 10. Januar 2013 E. 1.1). Auf die Vorbringen der Beschwerdeführer zu diesem Grundstück ist nicht weiter einzugehen.

### **E. 3.2**

Die dem Bundesgericht eingereichte Beschwerdeschrift enthält des Weiteren keine Rügen zu den steuerlichen Rechtsfolgen der Überführung der Parzelle "G. \_\_\_\_\_", weshalb darauf auch nicht einzugehen ist.

### **E. 4.1**

Hinsichtlich der Überführung des Grundstückes "E. \_\_\_\_\_" vom Vermögen des Landwirtschaftsbetriebs in das Privatvermögen hat die Vorinstanz erwogen, das Grundstück umfasse 1'236m<sup>2</sup> und liege zum Teil in der Bauzone (699m<sup>2</sup>) und in der Landwirtschaftszone (Rebland, 537m<sup>2</sup>). Aus den Akten sei nicht ersichtlich, dass das Grundstück gemäss seiner Zonenzuweisung aufgeteilt worden wäre, weshalb das Grundstück, soweit es zum Betrieb der Beschwerdeführer gezählt habe, Teil eines landwirtschaftlichen Gewerbes (im Sinne von Art. 7 BGG) gebildet habe. Das betreffende Grundstück sei demnach qua Zugehörigkeit zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe und ungeachtet dessen, dass es weniger als 15 Aren Rebland umfasse, vom sachlichen Anwendungsbereich des BGG erfasst gewesen, weshalb auf eine Abtrennung vom landwirtschaftlichen Gewerbe das Realteilungsverbot ( Art. 58 Abs. 1 BGG) anwendbar gewesen wäre und dafür eine Ausnahmegewilligung ( Art. 60 BGG) hätte erteilt werden müssen (angefochtenes Urteil, E. 2.2.1). Das Verhalten der Beschwerdeführer, die bei der Betriebsübergabe an den Sohn das betreffende Grundstück bewilligungslos für sich zurückbehalten hätten und sich nun für die steuerliche Privilegierung auf den eröffneten Anwendungsbereich des BGG berufen würden, sei widersprüchlich und damit rechtsmissbräuchlich, weshalb das Grundstück nicht privilegiert, sondern ordentlich zu

besteuern sei (angefochtenes Urteil, E. 2.2.4).

#### **E. 4.2**

Das vorliegende bundesgerichtliche Beschwerdeverfahren betrifft die direkten Bundessteuern der Steuerperiode 2003. Gewinne aus Veräusserung auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken werden den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit nur bis zur Höhe der Anlagekosten zugerechnet ( Art. 18 Abs. 4 DBG für die direkte Bundessteuer); der Wertzuwachsge Gewinn wird im Kanton mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst ( Art. 12 Abs. 1 StHG ; § 27 Abs. 4 und § 106 StG /AG). Der Begriff des land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes wird in Art. 18 Abs. 4 DBG nicht definiert. In der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird dieser Begriff nicht isoliert aus dem Steuerrecht heraus, sondern in gesetzessystematischer Hinsicht unter Berücksichtigung der Zwecksetzung des BGG, des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) und des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; 910.1) ausgelegt; diese massgebliche Zwecksetzung besteht im Erhalt des landwirtschaftlichen Bodens als wirtschaftlich bedeutendem Produktionsfaktor ( BGE 138 II 32 E. 2.2.1 S. 36 mit zahlreichen Hinweisen; vgl. zur Kritik an dieser Rechtsprechung FELIX RICHNER, Landwirtschaftliche Grundstücke im Recht der harmonisierten Steuern, ZStP 4/2012, S. 288). Die steuerliche Privilegierung von landwirtschaftlichen Grundstücken im Sinne von Art. 18 Abs. 4 DBG rechtfertigt sich daher grundsätzlich nur, wenn die für die Anwendbarkeit des BGG aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind ( BGE 138 II 32 E. 2.2.1 S. 36, E. 2.3.1 S. 38 f.; Urteile 2C\_873/2011 vom 22. Oktober 2012 E. 5.1; 2C\_539/2010 vom 15. Dezember 2010 E. 3.2). Dies ist hauptsächlich der Fall, wenn das Grundstück ausserhalb der Bauzone im Sinne von Art. 15 RPG liegt und eine landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist ( Art. 2 Abs. 1 BGG ) oder wenn einer der vier weiteren, spezifisch in Art. 2 Abs. 2 BGG genannten Fälle vorliegt ( BGE 138 II 32 E. 2.2.1 S. 37, E. 2.3.2 S. 39; WERNER SALZMANN, BGE 2C\_11/2011: Urteil des Bundesgerichts vom 2. Dezember 2011 i.S. Besteuerung von Kapitalgewinn aus der Veräusserung von Bauland im Geschäftsvermögen von Landwirten, Blätter für Agrarrecht, 2015 [Heft 1/3], S. 8). Die herrschende bundesgerichtliche Praxis führt dazu, dass die Liegenschaften im Geschäftsvermögen eines Landwirtschaftsbetriebs in land- und forstwirtschaftliche und nicht land- und forstwirtschaftliche Grundstücke zu unterteilen sind (Urteil 2C\_561/2016 vom 24. Mai 2017 E. 2.4; SALZMANN, a.a.O., S. 9).

#### **E. 4.3**

Diese bundesgerichtliche Praxis wurde im Zusammenhang mit der Besteuerung von Gewinnen begründet, die aus der Veräusserung von unüberbauten, vollumfänglich in der Bauzone gelegenen und nicht zum angemessenen Umschwung eines Grundstückes mit landwirtschaftlichen Gebäuden und Anlagen gehörenden Grundstücken resultieren ( BGE 138 II 32 E. 2.3.2 S. 39). Inhaltlich beruht sie auf der Überlegung, dass ein im Zusammenhang mit so genannten "Baulandreserven" (unüberbaute und vollständig in der Bauzone gelegene Grundstücke) im Anlagevermögen eines Landwirtschaftsbetriebs erzielter Veräusserungsgewinn nicht durchwegs mit einem privaten Kapitalgewinn gleichgesetzt werden kann ( BGE 138 II 32 E. 2.3.1 S. 39; vgl. zu dieser Problematik auch MARIANNE KLÖTI-WEBER, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 4. Aufl. 2015, N. 7c zu § 95 StG /AG; ZWAHLEN/NYFFENEGGER, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG], 3. Aufl. 2016, N. 20 zu Art. 12 StHG ). In dieser Situation wird denn

auch beim Verkauf eines Grundstücks regelmässig der Baulandpreis erzielt. Eine Ausnahme gilt für Grundstücksteile, die - obwohl in der Bauzone gelegen - noch dem BGGB unterstellt sind ( Art. 2 Abs. 2 lit. a und lit. c BGGB ) und den entsprechenden Restriktionen im Verkauf ( Art. 61 ff. BGGB ) unterliegen. In dieser Konstellation wurde erwogen, dass von einem steuerlich privilegierten Grundstück nur dann gesprochen werden könne, wenn die für die Anwendung des BGGB gültigen Voraussetzungen erfüllt seien ( BGE 138 II 32 E. 2.2.1 S. 37).

#### **E. 4.4**

Daraus ist nicht zwangsläufig umgekehrt zu folgern, dass auch bei Grundstücken, die ausserhalb der Bauzone liegen, die formale Unterstellung unter das BGGB das einzige Kriterium sei für die Definition des landwirtschaftlichen Grundstücks (Urteil 2C\_561/2016 vom 24. Mai 2017 E. 2.4). So hat das Bundesgericht etwa entschieden, dass Grundstücke, die in der Landwirtschaftszone liegen, für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet (vgl. Art. 6 Abs. 1 BGGB ) und einzig wegen ihrer zu geringen Grösse dem BGGB nicht unterstellt sind ( Art. 2 Abs. 3 BGGB ), auch im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis ( BGE 138 II 32 E. 2.2.1 S. 36 f.) als land- und forstwirtschaftliche Grundstücke im Sinne von Art. 8 Abs. 1 bzw. Art. 12 Abs. 1 StHG zu qualifizieren seien (Urteil 2C\_561/2016 vom 24. Mai 2017 E. 2.7) : Die Ausnahme aus dem sachlichen Anwendungsbereich des BGGB alleine aus Verhältnismässigkeitsgründen ändere nichts daran, dass auch kleinere Grundstücke im Sinne von Art. 2 Abs. 3 BGGB , sofern sie ausserhalb der Bauzone liegen würden, grundsätzlich nur landwirtschaftlich genutzt werden könnten und somit von der dem BGGB, dem RPG und dem LWG gemeinsamen Zielsetzung - dem Erhalt des landwirtschaftlichen Bodens als einem volkswirtschaftlich wesentlichen Produktionsfaktor - erfasst würden (Urteil 2C\_561/2016 vom 24. Mai 2017 E. 2.6).

#### **E. 5.1**

Ausschlaggebend für die Besteuerung des zum Teil in der Bauzone und zum Teil in der Landwirtschaftszone gelegenen Grundstückes "E. \_\_\_\_\_" ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung somit grundsätzlich , ob es vom sachlichen Anwendungsbereich des BGGB erfasst und damit als landwirtschaftliches Grundstück im Sinne von Art. 18 Abs. 4 DBG qualifiziert wird (vgl. dazu unten, E. 5.2). Das Kriterium der Unterstellung unter den sachlichen Anwendungsbereich des BGGB ist dabei jedoch nicht als alleine ausschlaggebend , sondern stets unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks (Erhalt des landwirtschaftlichen Bodens als einem volkswirtschaftlich wesentlichen Produktionsfaktor) anzuwenden (Urteil 2C\_561/2016 vom 24. Mai 2017 E. 2.5) (vgl. dazu unten, E. 5.3).

#### **E. 5.2**

Auszugehen ist davon, dass das teilweise in der Bauzone liegende und nicht nach Nutzungszonen aufgeteilte Grundstück "E. \_\_\_\_\_" (vgl. oben, E. 4.1), dessen Besteuerung vorliegend strittig ist, grundsätzlich unter den sachlichen Anwendungsbereich des BGGB fällt ( Art. 2 Abs. 2 lit. c BGGB ). Aufgrund seiner geringen Gesamtfläche von 12,36 Aren bzw. dem weit unter 15 Aren liegenden Anteil an Rebland würde das Grundstück "E. \_\_\_\_\_" jedoch nur vom sachlichen Anwendungsbereich des BGGB erfasst werden, falls es Teil eines landwirtschaftlichen Gewerbes gebildet hätte ( Art. 2 Abs. 3 BGGB ), womit die Abtrennung von diesem landwirtschaftlichen Gewerbe auf Grund des anwendbaren Realteilungsverbots ( Art. 58 Abs. 1 BGGB ) vorbehältlich einer Ausnahme

(im Sinne von Art. 59 BGG) einer Bewilligung ( Art. 60 BGG ) bedurft hätte (vgl. BEAT STALDER, Die öffentlich-rechtlichen Verfügungsbeschränkungen im bürgerlichen Bodenrecht - Ein Werkstattbericht nach 20 Jahren BGG, in: Landwirtschaftliches Bodenrecht - eine Standortbestimmung aus der Sicht des Praktikers nach 20 Jahren BGG, 2013, S. 14 f.; zum Tatbestand der Veräusserung mehrerer Grundstücke eines landwirtschaftlichen Betriebs und dem Verbleib einzelner Grundstücke beim Veräusserer JÜRIG FLÜCK, Die Grundbuchpraxis zum landwirtschaftlichen Bodenrecht, in: Landwirtschaftliches Bodenrecht - eine Standortbestimmung aus der Sicht des Praktikers nach 20 Jahren BGG, 2013, S. 99). Der Umstand, dass die Abtrennung des Grundstückes "E. \_\_\_\_\_" vom landwirtschaftlichen Gewerbe anlässlich der Übergabe des Landwirtschaftsbetriebs der Beschwerdeführer an den Sohn erfolgte (angefochtenes Urteil, E. 2.2.2), vermag nichts an der Bewilligungspflicht der Abtrennung vom landwirtschaftlichen Gewerbe zu ändern; eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht kann insbesondere nicht mit Hinweis auf Art. 62 BGG (der den Erwerb und nicht die Abtrennung betrifft), begründet werden (zur Anwendbarkeit des Realteilungsverbots selbst auf Übertragungen aus dem Gesamteigentum der Erbengemeinschaft in das Alleineigentum eines Erben siehe Urteil 5A\_522/2013 vom 23. April 2014 E. 3.2). Unstrittig haben die Beschwerdeführer anlässlich der Betriebsübergabe an den Sohn unter gleichzeitiger Zurückbehaltung insbesondere des Grundstückes "E. \_\_\_\_\_" wegen angeblich fehlender Anwendbarkeit des BGG keine Bewilligung für eine Abtrennung vom landwirtschaftlichen Gewerbe eingeholt. Somit würden sich die Beschwerdeführer für den Fall, dass ihr Landwirtschaftsbetrieb als landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne von Art. 7 BGG und folglich das kleine Grundstück "E. \_\_\_\_\_" als landwirtschaftliches Grundstück (Art. 2 Abs. 3 e contrario BGG) zu qualifizieren wäre, in ihrer Haltung zur Besteuerung (privilegierte Besteuerung wegen Qualifikation als landwirtschaftliches Grundstück auf Grund der Anwendbarkeit des BGG) in Widerspruch zu ihrem früheren Verhalten setzen und sich rechtsmissbräuchlich verhalten (Urteil 2C\_334/2014 vom 9. Juli 2015 E. 2.5.1, mit zahlreichen Hinweisen). Ein solches rechtsmissbräuchliches Verhalten wird durch die Rechtsordnung nicht geschützt (Urteil 2C\_334/2014 vom 9. Juli 2015 E. 2.5.2), weshalb die Vorinstanz den Beschwerdeführern die Berufung auf den eröffneten Anwendungsbereich des BGG zwecks Erreichung einer privilegierten Besteuerung zu Recht verweigert hat.

### **E. 5.3**

Nicht ausgeschlossen hat die Vorinstanz auf Grund der Aktenlage, dass das Grundstück "E. \_\_\_\_\_" bei der Betriebsübergabe an den Sohn nicht Teil eines landwirtschaftlichen Gewerbes gebildet hat (angefochtenes Urteil, E. 2.2.3). Auch für diese Konstellation ist in einem ersten Schritt davon auszugehen, dass das teilweise in der Bauzone liegende und nicht nach Nutzungszonen aufgeteilte Grundstück "E. \_\_\_\_\_" (vgl. oben, E. 4.1) grundsätzlich unter den sachlichen Anwendungsbereich des BGG fällt ( Art. 2 Abs. 2 lit. c BGG ), aufgrund seiner geringen Gesamtfläche von 12,36 Aren bzw. dem weit unter 15 Aren liegenden Anteil an Rebland und fehlender Zugehörigkeit zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe in einem zweiten Schritt jedoch wieder von dessen Geltungsbereich auszunehmen wäre ( Art. 2 Abs. 3 BGG ). Angesichts dessen, dass nach der bundesgerichtlichen Praxis für die Qualifikation als landwirtschaftliches Grundstück im Sinne von Art. 18 Abs. 4 DBG nicht alleine auf den sachlichen Anwendungsbereich des BGG abzustellen, sondern auch der Gesetzeszweck mitzuberücksichtigen ist, ist weiter zu eruieren, ob das Grundstück "E. \_\_\_\_\_" von der dem BGG, dem RPG und dem LwG

gemeinsamen Zielsetzung - dem Erhalt des landwirtschaftlichen Bodens als einem volkswirtschaftlich wesentlichen Produktionsfaktor - erfasst wird (siehe dazu oben, E. 4.4). Dies ist für das Grundstück "E. \_\_\_\_\_" im Sinne der gefestigten bundesgerichtlichen Praxis (oben, E. 4.3) zu verneinen, kam doch das Überwiegen des Elements Bauland gegenüber dem landwirtschaftlichen Element beim Verkauf deutlich im Kaufpreis zum Ausdruck: Der Kaufpreis wurde für den Baulandanteil auf Fr. 400.-- pro m<sup>2</sup> bzw. auf total Fr. 279'600.-- festgesetzt, wobei die übrigen Quadratmeter (Rebland) im Kaufpreis inbegriffen waren (angefochtenes Urteil, Sachverhalt A./1). In Präzisierung der bisherigen Rechtsprechung ist festzuhalten, dass falls beim Verkauf eines zum Teil innerhalb einer Bauzone liegenden und nicht nach Nutzungszonen aufgeteilten Grundstückes (im Sinne von Art. 2 Abs. 3 BGG) das Baulandelement insbesondere beim Kaufpreis überwiegt, sich eine Gleichsetzung dieses im Anlagevermögen eines Landwirtschaftsbetriebs realisierten Gewinnes mit einem privaten Kapitalgewinn nicht rechtfertigt (oben, E. 5.1). Die privilegierte Besteuerung für landwirtschaftliche Grundstücke ( Art. 18 Abs. 4 DBG ) findet somit in solchen Konstellationen keine Anwendung. Zusammenfassend ist die Beschwerde der Beschwerdeführer auch unbegründet, falls ihr Landwirtschaftsbetrieb anlässlich der Übergabe an den Sohn nicht als landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne von Art. 7 BGG zu qualifizieren war und die Zurückbehaltung des Grundstückes "E. \_\_\_\_\_" aufgrund der fehlenden Anwendbarkeit des Realteilungsverbots ( Art. 58 Abs. 1 BGG ) keiner Bewilligungspflicht unterstand.

## **E. 6**

Die Beschwerde erweist sich als insgesamt unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Parteientschädigungen werden nicht gesprochen (Art. 68 Abs. 1 e contrario BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.